



Entwurf

Hinweise zur Zusammenarbeit bei kreisübergreifender Vermittlung von Pflegekindern und zu Fragen der Zuständigkeit

Vorwort

In der Praxis kommt es wiederholt zu Problemen bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit bei Hilfen gemäß § 33 SGB VIII, die in § 86 Abs.1-6 SGB VIII geregelt ist.

Nach den grundlegenden Aussagen des Bundesgerichtshofs zu dieser Thematik im Jahr 2004 hat das Bundesverwaltungsgericht mit seiner Entscheidung vom 01.09.2011 (5 C 20.10) geklärt, dass der § 86 Abs. 6 SGB VIII nicht nur für Fälle im Rahmen der Vollzeitpflege gemäß §§ 33, 35a und 41 SGB VIII anzuwenden ist, sondern grundsätzlich für Hilfen außerhalb des Elternhauses gilt, bei denen die Legaldefinition der „Pflegeperson“ nach § 44 SGB VIII zutrifft. Damit haben auch bei familienähnlichen Formen der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII (z. B. Erziehungsstellen) Zuständigkeitswechsel gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII stattzufinden.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) wesentliche Änderungen im SGB VIII gerade auch für Fälle kreisübergreifender Vermittlungen von Pflegekindern vorgenommen (§§ 37 Abs. 2 und 2a, 86c SGB VIII). Die Beschlussfassung zum BKISchG beinhaltet auch, dass bis zum 31.12.2015 eine Evaluation der Wirkungen der mit dem Ziel der Hilfefortsetzung vorgenommenen Änderungen in § 37 Abs. 2 und 2a SGB VIII sowie der Beibehaltung der Sonderzuständigkeit gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII vorzulegen ist.

Aufgrund der neuen Rechtslage sind die vom Landesjugendhilfeausschuss am 28. März 2006 beschlossenen „Hinweise zur Zusammenarbeit bei der kreisübergreifenden Vermittlung von Pflegekindern und zu Fragen der Zuständigkeit“ anzupassen. In erster Linie sollen sie dazu dienen, die Koordination und Kooperation der Jugendämter untereinander zu erleichtern sowie die Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe transparent zu gestalten.¹

Allgemeines

1. Grundsätzlich ist jedes Jugendamt für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz aller Kinder und Jugendlichen in seinem Zuständigkeitsbe-

¹ Zur rechtlichen Auslegung komplizierter Einzelfälle wird auf die Spezialliteratur verwiesen (z. B. Das Jugendamt).



reich verantwortlich. Dies betrifft in besonderem Maße auch den Schutz von Pflegekindern. Ein wirksamer Pflegekinderschutz bedarf einer kontinuierlichen Beratung und Begleitung (und im Einzelfall Kontrolle) der Pflegeperson sowie einer von gegenseitigem Respekt geprägten vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Pflegepersonen und zuständigen Fachkräften des Jugendamts.

Kreisübergreifende Vermittlung von Pflegekindern durch Jugendämter

2. Die Feststellung der grundsätzlichen Eignung² und die Qualifizierung einer Pflegefamilie ist Aufgabe des Jugendamtes, in dessen Zuständigkeitsbereich die Pflegefamilie wohnt. Dieses Jugendamt führt die Eignungsprüfung und Qualifizierung nach den für seinen Zuständigkeitsbereich festgelegten Kriterien durch.
3. Die Prüfung und Feststellung der Eignung von Pflegepersonen zur Aufnahme eines bestimmten Kindes/ Jugendlichen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII erfolgt durch das gemäß § 86 Abs.1-5 SGB VIII zuständige Jugendamt.
4. Ist die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in Vollzeitpflege außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches geplant, informiert das gemäß § 86 Abs. 1-5 SGB VIII fallverantwortliche Jugendamt das am Wohnort der vorgesehenen Pflegepersonen zuständige Jugendamt über die Belegungsabsicht und die Belegung und informiert sich über die vor Ort geltenden Rahmenbedingungen (vgl. §§ 36 Abs.2 und 39 Abs. 4 SGB VIII). Das zuständige Jugendamt hat sicherzustellen, dass in diesen Fällen eine ortsnahe³ Beratung und Unterstützung⁴ der Pflegefamilie durchgeführt wird (§ 37 Abs. 2 SGB VIII), so dass eine dem Bedarf angemessene Begleitung des Pflegeverhältnisses gewährleistet ist. Das zuständige Jugendamt hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird.⁵

² Siehe Glossar „grundsätzliche Eignung“

³ Siehe Glossar „ortsnah“

⁴ Siehe Glossar „Beratung und Unterstützung“

⁵ § 7 SGB X findet aufgrund dieser gesetzlichen Regelung keine Anwendung. Ansonsten wird auf die Regelungen des § 4 SGB X zu Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe hingewiesen.



5. Die Auswahl/ Beurteilung der Eignung der Pflegefamilie im Einzelfall soll in Abstimmung zwischen dem fallverantwortlichen Jugendamt und dem am Wohnort der Pflegepersonen zuständigen Jugendamt erfolgen. Gibt es Bedenken zur Eignung sollen diese schriftlich mitgeteilt werden.
6. Nach der Unterbringung eines Kindes/ Jugendlichen bleibt das belegende Jugendamt (§ 86 Abs. 1-5 SGB VIII) fallverantwortlich (Beratung und Hilfeplanung). Für die ortsnahe Beratung und Unterstützung der Pflegefamilie ist gegebenenfalls die Unterstützung eines Trägers der freien Jugendhilfe oder des Jugendamtes am Wohnort der Pflegefamilie in Anspruch zu nehmen. Die Art und Weise der Zusammenarbeit, die damit verbundenen Ziele, der Umfang der Beratung der Pflegefamilie sowie die Höhe des Pflegegeldes sind im Hilfeplan zu dokumentieren.

Beteiligung freier Träger der Jugendhilfe an der kreisübergreifenden Vermittlung von Pflegekindern

7. Sind Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der Pflegekinderhilfe tätig, können sie an der Feststellung der grundsätzlichen Eignung und der Qualifizierung von Pflegefamilien beteiligt werden. Hält ein Träger der freien Jugendhilfe eine Pflegeperson für geeignet, so informiert er das Jugendamt am Ort der Pflegestelle von der grundsätzlichen Belegungsabsicht. Sollte dieses Bedenken zur Eignung haben, sollen diese schriftlich mitgeteilt werden.⁶
8. Will ein Jugendamt ein Pflegekind in einer von einem freien Träger der Jugendhilfe angebotenen Pflegestelle unterbringen, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Das Jugendamt vermittelt das Kind selbst in die Pflegestelle und überzeugt sich dabei von der Eignung der Pflegefamilie. Im Rahmen der Hilfeplanung nehmen die Fachkräfte des Jugendamts ihre Garantstellung wahr.

⁶ Es ist empfehlenswert, wenn freie Träger der Jugendhilfe mit den am Ort ihrer Pflegestellen zuständigen Jugendämtern die Verfahrensweise für solche Fälle schriftlich abstimmen.



- b) Die Vermittlung des Kindes in die Pflegefamilie erfolgt durch den freien Träger der Jugendhilfe im Auftrag des unterbringenden Jugendamtes. Voraussetzung hierfür ist die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe an die Pflegeperson.⁷ Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Kindeswohl in der Pflegefamilie nicht gewährleistet ist (§ 44 Abs. 2 SGB VIII). Die Erteilung der Pflegeerlaubnis knüpft somit an den Schutzauftrag der öffentlichen Jugendhilfe an, nicht aber an den Auftrag, eine „geeignete und notwendige Hilfe“ zu gewähren. Es findet deshalb keine Eignungsprüfung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe statt.
9. Die Leistungen der Beratung und Unterstützung der Pflegefamilie werden in diesen Fällen in der Regel von Fachkräften des freien Trägers der Jugendhilfe übernommen. Dieser hat ebenfalls zu gewährleisten, dass das Kindeswohl in geeigneter Weise sichergestellt werden kann (§§ 8a und 72a SGB VIII). In Krisensituationen können die Fachkräfte des freien Trägers der Jugendhilfe die Pflegefamilie innerhalb von 60 Minuten⁸ von ihrem Einsatzort aus erreichen.
10. Soll ein Pflegekind unter Beteiligung eines freien Trägers der Jugendhilfe in eine Pflegefamilie außerhalb des Bereichs des unterbringenden Jugendamtes vermittelt werden, informiert das gemäß § 86 Abs. 1-5 SGB VIII fallverantwortliche Jugendamt das am Wohnort der vorgesehenen Pflegepersonen zuständige Jugendamt über die Belegungsabsicht und die Belegung und informiert sich über die vor Ort geltenden Rahmenbedingungen (vgl. §§ 36 Abs.2 und 39 Abs.4 SGB VIII).

Zuständigkeitsfragen und Zusammenarbeit bei Umzügen

⁷ Vgl. Mörsberger, T., 2011: „§ 44 SGB VIII“, in: Wiesner et al: SGB VIII Kinder und Jugendhilfe, 4. Aufl., 2011, § 44 Rd.-Nr. 13. Jedoch: Eschelbach, D.: Pflegeerlaubnis (§ 44 SGB VIII) in: Kindler, H., Helming E., Meysen, T. & Jurczyk, K. (Hg.) (2010) Handbuch Pflegekinderhilfe, München: Deutsches Jugendinstitut, S. 441: „Nach überzeugender Ansicht spielt es keine Rolle, ob die Pflegepersonen vom Jugendamt unmittelbar ausgewählt wurden oder ob sie von freien Trägern, Dritten oder den Eltern selbst vorgeschlagen bzw. gesucht wurden, wenn die Familienpflege (nun) mit einem Hilfeplanungsprozess nach § 36 SGB VIII einhergeht und dadurch das Merkmal der Vermittlung durch das Jugendamt erfüllt ist.“

⁸ In Analogie zu den Rahmenbedingungen für Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII. Siehe: Grundlagen für die Betriebserlaubnis für Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung in familienähnlicher Form in Baden-Württemberg, hrsg. vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart 2012



11. Der Umzug einer Pflegefamilie in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamtes ist von dem fallverantwortlichen Jugendamt dem am neuen Wohnort der Pflegepersonen zuständigen Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für das weitere Zusammenwirken des bisher fallverantwortlichen Jugendamtes mit dem am neuen Wohnort der Pflegeeltern zuständigen Jugendamt gelten die folgenden Regelungen:

- a) Lebt das Pflegekind bereits seit 2 Jahren in der zugezogenen Pflegefamilie und ist sein Verbleib dort auf Dauer⁹ zu erwarten, so wird mit dem Umzug das Jugendamt am neuen Wohnort der Pflegepersonen zuständig (§ 86 Abs. 6 SGB VIII). Dieser Zuständigkeitswechsel erfolgt von Gesetzes wegen, und kann von dem Jugendamt am neuen Wohnort der Pflegefamilie in der Regel nicht abgelehnt werden.¹⁰ Dies gilt auch dann, wenn die Perspektive der Hilfeleistung ungeklärt oder strittig ist, solange eine Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gewährt wird. Das nunmehr zuständige Jugendamt hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Die Fallverantwortung ist im Rahmen eines Gesprächs zu übergeben, wobei dieses auch telefonisch geführt werden kann. Die jungen Menschen und ihre Familien sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.¹¹
- b) Lebt das Pflegekind bereits seit 2 Jahren in der zugezogenen Pflegefamilie und ist dessen Verbleib im aktuellen Hilfeplan auf wenige Monate begrenzt worden, so bleibt das gemäß § 86 Abs. 1-5 SGB VIII zuständige Jugendamt fallverantwortlich.

⁹ Der BGH versteht in seiner Entscheidung vom 21.10.2004 unter „auf Dauer zu erwarten“, dass der Verbleib des Pflegekindes nicht auf wenige Monate begrenzt ist – bzw. nach aktuellem Hilfeplan eine Rückkehr zur Herkunftsfamilie bis auf weiteres auszuschließen ist.

¹⁰ Vgl. DIJuF-Gutachten in Das Jugendamt H.1, 2002, S.18-21 und Das Jugendamt H.5, 2012, S.252ff.

¹¹ Die Art und Weise der Beteiligung sollte mindestens in Form einer schriftlichen Mitteilung über den Zuständigkeitswechsel, die neue zuständige Fachkraft und deren Kontaktdaten erfolgen.



- c) Lebt das Pflegekind noch keine 2 Jahre in der zugezogenen Pflegefamilie und ist ein Verbleib des Kindes auf Dauer vorgesehen, so wird das Jugendamt am neuen Wohnort der Pflegepersonen vom belegenden Jugendamt beim Zuzug und bei wichtigen Veränderungen informiert. Die Übergabe der Fallverantwortung im Rahmen der Zuständigkeitsübernahme wird auf der Fachkräfteebene rechtzeitig vorbereitet.
12. Ersucht ein Jugendamt das am neuen Wohnort der Pflegeperson zuständige Jugendamt um Fallübernahme, so ist diesem ein gewisses "Überprüfungs- und Nachforschungsrecht" – z. B. auf Vollständigkeit und Richtigkeit der übersandten Unterlagen – einzuräumen. Mit dem Übernahmeersuchen ist der aktuelle Hilfeplan vorzulegen, der nicht älter als 6 Monate ist. Diese Regelung gilt auch für Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs.1-5 SGB VIII.¹²
13. Innerhalb einer angemessenen Frist von wenigen Wochen nach Eintritt der Zuständigkeit sucht das örtliche Jugendamt die Pflegefamilie in ihrer Wohnung auf, um zu prüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Solche Überprüfungen sollen während der gesamten Laufzeit der Hilfe nach den Erfordernissen des Einzelfalls erfolgen. Hierbei soll die fallzuständige Fachkraft des Jugendamts einen persönlichen Kontakt zu dem Kind oder dem Jugendlichen herstellen und ihm in altersentsprechender Form Gelegenheit geben, seine Wünsche und Vorstellungen in die weitere Hilfestaltung einzubringen. Diese Regelung gilt auch für Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs.1-5 SGB VIII.
14. Im Rahmen dieser Überprüfung haben die Fachkräfte des Jugendamts auch die gesundheitliche Situation des Pflegekindes und seine altersgemäße körperliche, seelische und geistige Entwicklung einzuschätzen. Bei Auffälligkeiten oder Hinweisen auf eine gesundheitliche Gefährdung sind entsprechende ärztliche Untersuchungen zu veranlassen.
15. Bleibt das belegende Jugendamt gemäß § 86 Abs. 1-5 SGB VIII zuständig, hat es nach einem Umzug der Pflegefamilie in einen anderen Kreis in der Regel eine Überprüfung der Lebensumstände des Pflegekindes/ Ju-

¹² Eine andere Möglichkeit zur Übergabe besteht in der Durchführung eines gemeinsamen Übergabegesprächs mit allen Beteiligten, auf dessen Basis eine Fortschreibung der Hilfeplanung vom zuständigen Jugendamt vorgenommen wird.



gendlichen zeitnah vorzunehmen. Die Beratung und Unterstützung der Pflegefamilie ist in diesen Fällen gemäß § 37 Abs. 2 SGB VIII ortsnah sicherzustellen.

16. Sollten sich zwei Jugendämter nicht einigen können, haben sie auf jeden Fall sicherzustellen, dass die Begleitung und Betreuung des Pflegekindes und der Pflegefamilie gewährleistet ist. Nach § 86c Abs. 1 SGB VIII bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür zu sorgen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden. Zur Beilegung eines evtl. Konflikts kann das Landesjugendamt zur Beratung und zur Moderation hinzugezogen werden.

Glossar:

Grundsätzliche Eignung: Der Begriff „grundsätzlich“ soll in diesem Zusammenhang so verstanden werden, dass sich die Pflegefamilie als solche beworben hat und noch keine konkrete Vermittlungsabsicht besteht.

Ortsnah: Der Begriff „ortsnah“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In der Begründung zum Regierungsentwurf zum BKiSchG heißt es: „Zur Erfüllung dieses Zwecks muss sich das zuständige Jugendamt gegebenenfalls der Unterstützung eines Trägers der freien Jugendhilfe oder des Jugendamtes vor Ort bedienen.“ Nicht in jedem Fall einer kreisübergreifenden Vermittlung eines Pflegekindes ist die Inanspruchnahme „ortsnaher Ressourcen“ erforderlich. Vor allem in den Ballungsräumen kann die Aufgabe der ortsnahen Beratung und Unterstützung durch das unterbringende Jugendamt durchgeführt werden. Um im Falle einer Krise zeitnah das Wohl des Pflegekindes sicherstellen zu können, sollte die Pflegestelle jedoch innerhalb von 60 Minuten erreichbar sein.

Beratung und Unterstützung: Die Beratung der Pflegeperson befasst sich mit allen pädagogischen, persönlichen, versorgerischen, strukturellen und Gemeinwesen bezogenen Fragestellungen, die sich aus dem Pflegeverhältnis ergeben. Sie wird in der Regel von Fachkräften in Form von persönlichen Gesprächen, Telefonaten, E-Mails, Gruppenangeboten, Supervision u. ä. geleistet. Die Unterstützung von Pflegepersonen kann ebenfalls vielfältige Inhalte

und Formen aufweisen: Entlastungsangebote, wie Ferienfreizeiten für Pflegekinder, Fortbildungsangebote, Vermittlung zusätzlicher Hilfen, Teilnahme an Fallbesprechungen usw. Daneben kann über die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII zur Unterstützung der Pflegefamilien beigetragen werden.